OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652271/6/JP

Datum:
Linz, 8. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der F B, vertreten durch H N Rechtsanwälte, B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. Oktober 2021, GZ: BHVBVerk-2021-179399/12-SAN, betreffend die Aufforderung eine Haaranalyse vorzulegen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I 1.1. Mit Bescheid vom 8. Oktober 2021 forderte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin auf, innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche Haaranalyse auf Suchtmittel abzugeben. Begründend wurde ausgeführt, dass der zuständige Amtsarzt zur Erstattung eines Gutachtens aufgrund der Vorgeschichte der Beschwerdeführerin – wobei auf eine Anzeige nach dem Suchtmittelgesetz und auf einen Entzug der Lenkberechtigung wegen Suchtmittelkonsum hingewiesen wurde – noch das Ergebnis einer Haaranalyse benötige.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird darin zusammengefasst ausgeführt, dass Voraussetzung für einen Aufforderungsbescheid sei, dass begründete Bedenken am Nochvorliegen der gesundheitlichen Eignungsvoraussetzung bestehen. Ein Erkundungsbeweis in der Art, dass abgeklärt wird, ob noch Spuren von Suchtmittelgebrauch feststellbar sind und somit überhaupt Bedenken begründet sind, sei durch § 24 Abs 4 FSG nicht gedeckt.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Im Beschwerdeverfahren ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 20. Jänner 2022 die belangte Behörde, weitere Unterlagen vorzulegen, insbesondere die bezughabenden Vorakten. Daraufhin legte die Behörde sowohl dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin als auch dem Gericht die Unterlagen zur amtsärztlichen Untersuchung vom 21. Juni 2021 vor, aufgrund derer eine Risikobeurteilung und ein amtsärztliches Gutachten nach dem Suchtmittelgesetz erstellt wurden.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der

Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Im Rahmen einer Mitteilung gemäß § 13 Abs 2 Suchtmittelgesetz (SMG) vom 5. Dezember 2020 wurde der Gesundheitsbehörde der Anfangsverdacht hinsichtlich Suchtmittelkonsum der Beschwerdeführerin angezeigt. Aus der Mitteilung geht hervor, dass von einem Fall des § 27 Abs 2 SMG ausgegangen wurde. Unter der Rubrik „Konsumintensität“ wurde „gelegentlicher Konsum“ angegeben. Dem Abtretungsbericht der Polizeiinspektion U/A vom 28. November 2020 ist zu entnehmen, dass ein Verdacht auf eine Übertretung nach § 27 Abs 2 SMG vorliege und die Beschwerdeführerin verdächtig und geständig war, in der Zeit von Februar 2020 bis 21. Oktober 2020 zumindest 2 Gramm Kokain besessen und zumindest 0,9 Gramm davon konsumiert zu haben. In der Beschuldigtenvernehmung vom 21. Oktober 2020 gab die Beschwerdeführerin an, sie konsumiere nur auf Partys.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Juli 2021 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, sich innerhalb von drei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen und zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine fachärztliche Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen.

In der Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie vom 16. September 2021 wird nach der Diagnose „Kokainmissbrauch“ ausdrücklich angeführt, dass die Beschwerdeführerin bis dahin dreimal Drogen konsumiert hat, nämlich erstmalig vor drei Jahren, dann ein zweites Mal eineinhalb Jahre vor der Untersuchung und zuletzt vor der Hausdurchsuchung am 21. Oktober 2020. Seitdem habe die Beschwerdeführerin keine Drogen konsumiert. Aus psychiatrischer Sicht sei die Beschwerdeführerin bedingt geeignet, weiterhin ein KFZ der Führerscheinklasse B zu lenken. Voraussetzung sei eine kontinuierliche und konsequente Substanzabstinenz. Die Fachärztin für Psychiatrie führt weiter aus: „Aufgrund des Drogenbesitzes und Konsums harter Substanzen und der zweimaligen Anzeige wegen Kindesmissbrauchs (obwohl im Ergebnis unauffällig war) ist ein Beobachtungszeitraum von mindestens zwei Jahren erforderlich, der unauffällige Werte in den Haaren aufweisen muss, dies mit einer kontinuierlichen Testung im Abstand von drei bis sechs Monaten, sodass eine weitgehend lückenlose Kontrolle des Abstinenzverhaltens erfasst werden kann“. [Hervorhebungen nicht übernommen]. Die Klientin sei in der Lage, Verantwortung ihrem Sohn und ihren Eltern gegenüber zu übernehmen, sie sei arbeitsfähig und könne ihre Ressourcen gut für sich nutzen. Es bestünden soziale Kontakte und die

Beschwerdeführerin bereue ihr Verhalten. Empfohlen wurde Drogenberatung, sowie ein stationärer Entzug, sollte eine Haarprobe positiv ausfallen.

Im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung am 1. Oktober 2021 verlangte der zuständige Amtsarzt die Vorlage einer Haaranalyse, was die Beschwerdeführerin verweigerte.

Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legte die belangte Behörde die Risikobeurteilung und das amtsärztliche Gutachten gemäß Suchtmittelgesetz der Amtsärztin Dr. C B vom 21. Juni 2021 vor. Im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung wurde ein Drogenschnelltest auf zehn verschiedene Substanzen durchgeführt, dessen Ergebnis auf alle Substanzen negativ war. Als Diagnose wird „Probierkonsum, ggw. abstinent“ angeführt. Laut Gutachten seien bei der Beschwerdeführerin keine Maßnahmenempfehlungen notwendig, da kein erhöhtes Risiko vorliege, kein schädlicher Gebrauch und keine Substanzabhängigkeit anzunehmen sei. Weiter wird ausgeführt, dass außerdem kein Hinweis auf ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung eines „schädlichen Gebrauchs“/einer „Substanzabhängigkeit“ auf Suchtgift vorliegen würden.

Da die Beschwerdeführerin obsorgeberechtigt gegenüber ihrem 10jährigen Sohn ist, wurde auch die Kinder- und Jugendhilfe Vöcklabruck informiert. Auch diese hielt keine weiteren Maßnahmen für erforderlich und schloss die Abklärung mit 28. Juni 2021 ab.

Das Landesverwaltungsgericht hat derzeit keine aktuellen Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2, insbesondere in Bezug auf das Vorliegen einer Abhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauchs von Suchtmitteln, gegenwärtig oder in der Vergangenheit.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere der Risikobeurteilung und dem amtsärztliche Gutachten gemäß Suchtmittelgesetz der Amtsärztin Dr. C B vom 21. Juni 2021, das die belangte Behörde nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt hat.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),

4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 8 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;

4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(...)"

§ 24 Abs 1 Z 1 FSG normiert, dass Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen bzw. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken ist.

§ 24 Abs 3 FSG lautet: „Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung.

Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Nach § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Nach § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Ein Aufforderungsbescheid, der die Anordnung enthält sich amtsärztlich untersuchen zu lassen bzw. sonstige Befunde vorzulegen, ist dann zulässig, wenn

begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz der jeweiligen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH vom 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103; 20. April 2004, 2003/11/0243; 27. Jänner 2005, 2003/11/0167; 17. März 2005, 2004/11/0014).

Es bedarf hiezu nicht der erst im Entziehungsverfahren der Setzung einer Entziehungsmaßnahme vorausgehenden, auf sachverständiger Basis festzustellenden Nichteignung, insbesondere bedarf es zur Annahme von begründeten Bedenken (noch) nicht eines Gutachtens eines ärztlichen Sachverständigen (VwGH vom 14. März 2000, 99/11/0330).

Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach Abs. 4 gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (VwGH vom 22. Jänner 2013, 2013/11/0).

Ein Aufforderungsbescheid ist daher nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH vom 13. Dezember 2005, 2005/11/0190; 21. Februar 2006, 2005/11/0215; 22. Februar 2007, 2004/11/0004; 16. April 2009, 2009/11/0020; 15. Mai 2019, Ra 2019/11/0032).

3.3. Ein gelegentlicher Suchtmittelkonsum alleine rechtfertigt noch keine Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung des Betreffenden zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Erst dann, wenn der Suchtmittelkonsum zur Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum soweit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kfz nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten – wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (VwGH vom 24. Mai 2011, 2011/11/0026; 30.9.2011, 2010/11/0248).

Im vorliegenden Fall sind in den Unterlagen nunmehr eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme sowie eine Risikobeurteilung und ein amtsärztliches Gutachten gemäß Suchtmittelgesetz zu finden. In der psychiatrischen Stellungnahme vom 16. September 2021 findet sich zwar die Diagnose

„Kokainmissbrauch“, es werden allerdings ausdrücklich lediglich drei Gelegenheiten verteilt auf drei Jahre angegeben, zu denen die Beschwerdeführerin Kokain konsumiert hat. Laut der Risikobeurteilung und dem amtsärztlichen Gutachten gemäß Suchtmittelgesetz vom 21. Juni 2021 liegt bei der Beschwerdeführerin lediglich ein Probierkonsum vor und es seien kein erhöhtes Risiko, kein schädlicher Gebrauch und auch keine Substanzabhängigkeit anzunehmen. Im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung nach dem Suchtmittelgesetz wurde ein Drogenschnelltest auf zehn verschiedene Substanzen durchgeführt, dessen Ergebnis auf alle Substanzen negativ war.

Auf Grundlage dieser Befunde kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bedenken der belangten Behörde hinsichtlich gehäuften Missbrauchs von Suchtmitteln durch die Beschwerdeführerin oder einer Suchtmittelabhängigkeit bei der Beschwerdeführerin nicht teilen. Daran vermag auch die Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes vom 1. Oktober 2021 nichts ändern, der mittels Haaranalyse die Angaben zum Drogenkonsumverhalten und der Abstinenz der Beschwerdeführerin verifizieren möchte. Hierzu wird angemerkt, dass eine absolute Abstinenz auch von Suchtmitteln nach dem Führerscheingesetz nicht erforderlich ist. Wie oben bereits dargelegt schadet gelegentlicher Konsum der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht.
Der erlassene Aufforderungsbescheid zur Vorlage einer Haaranalyse auf Suchtmittel wäre nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung - bzw. nunmehr zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich - aktuelle Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen. Konkret müssten sich diese Bedenken auf das Suchtmittelkonsumverhalten der Beschwerdeführerin beziehen, nämlich müssten insofern Bedenken bestehen, dass ein Fall des § 14 FSG-GV vorliegt, die Beschwerdeführerin also entweder derzeit von Suchtmittel abhängig ist oder den Konsum nicht so weit einschränken kann, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs. 1) oder aber in der Vergangenheit von Suchtmitteln abhängig war oder damit gehäuften Missbrauch begangen hat (Abs. 5). Nur Bedenken hinsichtlich Vorliegen dieser Varianten können im gegenständlichen Zusammenhang das Vorschreiben einer Beibringung einer Haaranalyse auf Suchtmittel rechtfertigen.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Befunde und Gutachten zur gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen und insbesondere deren Suchtmittelkonsumverhalten können die Bedenken der belangten Behörde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht geteilt werden und es ist der angefochtene Bescheid aufzuheben.

3.4. Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle festgehalten werden, dass die im Akt aufliegende psychiatrische Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie Dr. F S vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als unschlüssig angesehen

wird, da explizit festgehalten wird, dass die Beschwerdeführerin lediglich zu drei Gelegenheiten verteilt auf drei Jahre Suchtgift konsumiert hat, was mit Sicherheit nicht über einen gelegentlichen Konsum hinausgeht, und die Sachverständige trotzdem eine bedingte gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen attestiert, wozu jedoch – wie oben dargestellt – eine Abhängigkeit von Suchtmitteln in der Vergangenheit oder zumindest ein gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln in der Vergangenheit Voraussetzung wäre. Die Fachärztin begründet dies unter anderem mit zwei Anzeigen wegen Kindesmissbrauchs, was erstens für die vorliegende Frage der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen wegen des Konsums von Suchtmitteln nicht relevant ist und wofür es zweitens keinerlei Hinweise im gesamten behördlichen Akt gibt. Selbst die Kinder- und Jugendhilfe Vöcklabruck nimmt in ihrem Schreiben vom 18. Oktober 2021 keinerlei Bezug auf derartige Vorkommnisse.

3.5. Zum angefochtenen Bescheid selbst ist außerdem noch festzuhalten, dass in dessen Begründung ein Entzug der Lenkberechtigung wegen Suchtmittelkonsum angeführt wird. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die belangte Behörde aufgefordert etwaig relevante Vorakten dem Gericht vorzulegen. Ein Verfahrensakt zu einer Entziehung der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin wurde nicht vorgelegt und es finden sich auch im vorgelegten Behördenakt keinerlei Hinweise darauf, dass eine Entziehung wegen Konsum von Suchtmitteln stattgefunden hat. Vielmehr scheint es, dass nach der Anzeige der Polizei vom Oktober 2020 ein Verfahren nach § 24 Abs 4 Führerscheingesetz eingeleitet wurde. Diese Annahme ist auch mit der Eintragung im österreichischen Führerscheinregister in Einklang zu bringen, wo unter der Eintragung „Entziehung“ die Geschäftszahl jenes Bescheides angeführt wird, mit dem die Beschwerdeführerin erstmalig aufgefordert wurde, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine psychiatrische Stellungnahme vorzulegen, mit dem also ein Verfahren eingeleitet wurde, das letztendlich in der Entziehung der Lenkberechtigung hätte münden können.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar